

## Mehr schlecht als Recht – ein Münzschatz aus Güldenwerth

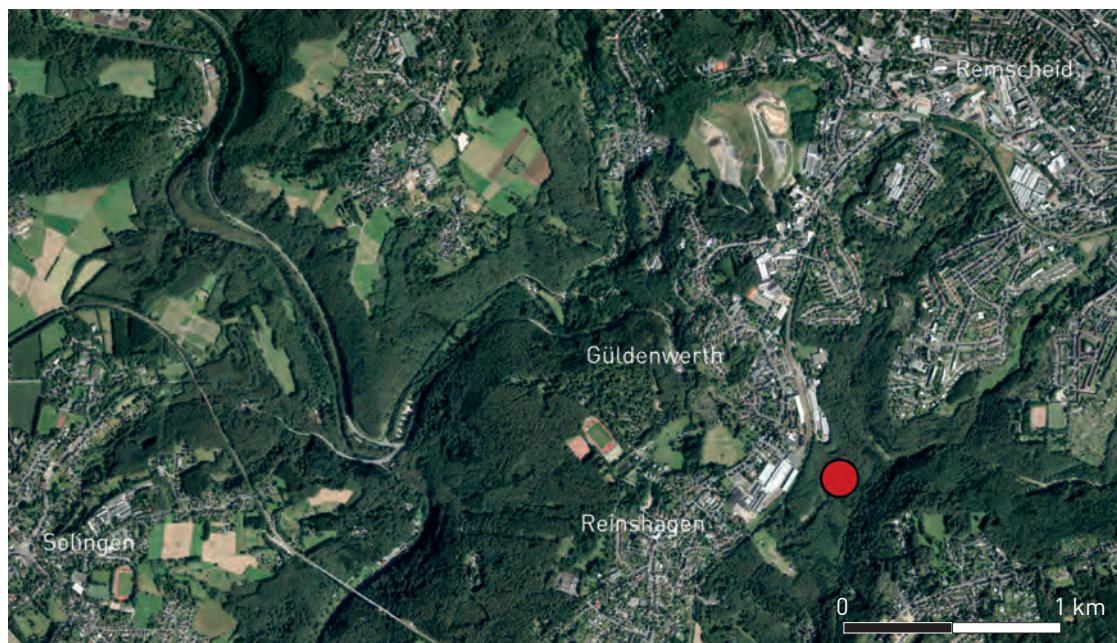
Erich Claßen und Claudia Klages

**A**ngesichts der Geschichte um einen außergewöhnlichen Münzschatz, der bei einer Raubgrabung bei Güldenwerth in Remscheid-Reinshagen gefunden wurde (Abb. 1), drängt sich der Titel unseres Beitrages auf. Was war passiert?

Im Sommer 2017 informierten ehrenamtlich Mitarbeitende die Außenstelle Overath des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) über YouTube-Videos eines Sondengängers, bei denen man den Eindruck haben musste, dass die Suchenden und Grabenden nicht wirklich wussten, was sie taten. Es stellte sich daher die Frage, ob die beiden Personen dem LVR-ABR bekannt und mit der erforderlichen Erlaubnis einer Oberen Denkmalbehörde nach § 13 DSchG NRW ausgestattet seien. Die Namen der Sondengänger, im Folgenden als Herr X und Herr Y bezeichnet, konnten erst nach weiteren Recherchen sicher ermittelt werden, da u. a. ein Schreiben des LVR-ABR in einem der Videos abgefilmt worden war. Herr X – derjenige der den YouTube-Kanal betrieb – hatte sich im Januar 2017 mit der Bitte um Informationen zum Einsatz von Metallsonden an das Amt gewandt. Der Autor informierte ihn damals ausführlich schriftlich darüber, dass das Bergen von archäologischen Funden im Anschluss an eine gezielte Suche mithilfe eines

Metalldetektors erlaubnispflichtig ist. Für die diesbezügliche Antragstellung bei der Oberen Denkmalbehörde wurden – wie üblich – die entsprechenden Merkblätter und Antragsunterlagen zugesandt und die Bitte formuliert, einen Termin zu vereinbaren, bei dem ihm das Verfahren erläutert werden würde. Genau dieses Schreiben war in einem der Videos zu sehen. Eine Kontaktaufnahme mit dem LVR-ABR fand aber – wie häufiger bei solchen Anfragen – nicht statt. Die obligatorische Beratung von Sondengängern vor Antragstellung und der Antrag selbst waren somit nicht erfolgt. Das in den Videos zu sehende Suchen, Graben nach und Auffinden von Bodendenkmälern geschah also nachweislich ohne Erlaubnis, womit ein Verstoß gegen § 41 Abs. 1, Nr. 2 DSchG NRW vorlag, weshalb die zuständige Untere Denkmalbehörde der Stadt Remscheid im Dezember 2017 gebeten wurde, ein Anhörungsverfahren gegen Herrn X und Herrn Y einzuleiten.

Parallel zu diesem Verfahren tauchten im Online-Katalog eines Düsseldorfer Auktionshauses Silbermünzen auf, die am 6. März 2018 versteigert werden sollten. Der renommierte Numismatiker Dr. Peter Ilisch wurde auf diese Auktion aufmerksam und unterrichtete dankenswerterweise den Berufsverband des deutschen Münzenfachhandels e. V.,



1 Remscheid-Reinshagen, Güldenwerth. Lage des Fundortes der Münzen.

dass, seiner Auffassung nach, hier Stücke mit zweifelhafter Herkunft angeboten würden. Daraufhin nahm der Berufsverband mit dem Auktionshaus Kontakt auf, welches sich am 5. März 2018 mit Herrn Dr. Iilisch in Verbindung setzte. Aufgrund dessen Erläuterungen, dass es sich um einen zusammenhängenden Münzfund handeln müsste, für den zwingend ein Fundort in NRW anzunehmen sei, es sich also um nach dem DSchG NRW meldepflichtige Funde handelte, wurden die betroffenen Lose aus der Versteigerung genommen. Eine Meldung an die zuständige Untere Denkmalbehörde oder das Denkmalfachamt erfolgte seitens des Auktionshauses aber nicht. Dies darf aber nicht verwundern, da man es – wie sich später herausstellte – entgegen der Bestimmungen des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG, § 41 Abs. 1) unterlassen hatte, vom Finder Angaben zur Herkunft der Stücke abzufragen. Somit waren die Zuständigkeiten gemäß DSchG NRW für das Auktionshaus auch nicht ermittelbar.

Am 7. März 2018 wurde nun Herr Y bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Remscheid im Rahmen des eingeleiteten Anhörungsverfahrens vorstellig und brachte dort seine nicht erlaubten Bergungen zur Kenntnis. Auf den Hinweis der Unteren Denkmalbehörde, seine Funde dem Denkmalfachamt zur Beurteilung vorzulegen, erschien Herr Y noch am Vormittag desselben Tages in der Außenstelle Overath. In diesem Gespräch setzte er den Autor davon in Kenntnis, dass er gemeinsam mit Herrn X im Jahr 2017 bei Remscheid ungefähr 40 Münzen bei einer Suche mit dem Metalldetektor gefunden habe. Er beteuerte, dass ihm das Erlaubnisverfahren gemäß § 13 DSchG NRW nicht bekannt gewesen sei. Seinem Mitstreiter Herrn X muss dieses – wie oben ausgeführt – jedoch bewusst gewesen sein.

Herr Y konnte im Verlauf des Gespräches den genauen Fundort an einem markanten Sporn oberhalb eines steilen Siefens zum vom Lobach durchflossenen Hammertal auf einer Karte der Region zeigen (Abb. 2). Dieser konnte 2019 bei einer Nachbegehung der Außenstelle Overath mit ehrenamtlich Mitarbeitenden durch den Fund einer weiteren Münze bestätigt werden.

Weiter gab Herr Y bekannt, dass er sich bei einem Münzhändler in Solingen über den zu erzielenden Preis bei einem Verkauf erkundigt habe, das Angebot des Händlers erschien ihm jedoch zu gering, sodass er sich entschieden habe, die Münzen zu behalten. Zufällig sei er Wochen später in Düsseldorf bei einem Auktionshaus vorbeigelaufen und habe beschlossen, seine Münzen dort anzubieten. Herr Y informierte weiterhin, dass er sich die gefundenen Münzen zunächst mit Herrn X geteilt habe. Im Zuge der Verkaufsbestrebungen habe er, Y, Herrn X dann, im Tausch gegen dessen Hälfte der Münzen, Waren, teils aus eigener Produktion, im Wert von 800 € übereignet, sodass Herr Y sich als Eigentümer



aller 40 Münzen betrachtete. Ein Konvolut von 21 Münzen ist, nach den durch Herrn Y vorgelegten Unterlagen, dann am 5. Januar 2018 vom Auktionshaus zur Auktion übernommen worden, die am 6. März 2018 hätte stattfinden sollen. Zur Auktion ist es dann, wie beschrieben, nicht gekommen, worauf Herr Y aufmerksam wurde, als er sich am 6. März über den erzielten Preis auf der Webseite des Auktionshauses informieren wollte. Dort las er, dass die Auktion zurückgezogen wurde. Auf seine telefonische Nachfrage teilte man ihm mit, dass das Auktionshaus den Hinweis erhalten habe, dass es sich vermutlich um Funde aus einer Raubgrabung handele und die Stücke deshalb nicht in die Versteigerung gehen könnten.

Während des Gespräches in der Außenstelle Overath legte Herr Y weitere 20 Münzen bzw. Münzfragmente vor. Nach wiederholter schriftlicher Anforderung beim Auktionshaus wurden die zur Versteigerung angebotenen Münzen im Juni 2018 dem LVR-ABR überstellt, sodass schließlich alle illegal geborgenen Münzen durch die Mitautorin begutachtet werden konnten: Der Schatz besteht aus 41 mittelalterlichen Silbermünzen und -fragmenten (Abb. 3). Dreiviertel davon wurden in den damals bedeutenden Münzstätten Köln und Duisburg geprägt. Aber auch Münzen aus den königlich-kaiserlichen Münzprägestätten Dortmund, Soest und Minden oder der erzbischöflichen Münzstätte Xanten gehören in kleinriger Anzahl dazu. Die Mehrzahl der überwiegend gut erhaltenen Denare entstand im zweiten Viertel des 11. Jahrhunderts.

Der Schatz steht währungsgeschichtlich am Ende der Periode des Fernhandelsdenars und am Übergang zu der des regionalen Pfennigs (12./13. Jahrhundert). Die erste verdankt ihre Bezeichnung dem Umstand, dass die im 10./11. Jahrhundert entstandenen deutschen Münzen in weitaus größerer Anzahl in Auslandsfunden rund um die Ostsee ent-

**2** Remscheid-Reins-hagen, Güldenwerth. Fundstelle (roter Pfeil) an einem markanten Sporn mit steilen, teils blanken Felswänden, der sich als gut auffindbare Stelle vielleicht als Versteck angeboten hatte.



**3** Remscheid-Reinshagen,  
Güldenwerth. Sammelfoto  
des Münzschatzes.

deckt wurden als im Inland. Man nimmt deshalb an, dass sie vor allem im Fernhandel gängig waren. Vielfache der Pfennige wurden damals nicht ausgeprägt. Benötigte man geringere Werte, wurden die vorhandenen Münzen zerteilt (vgl. Beitrag J. Kunow/E. Classen, Abb. 4).

Im Schatz von Güldenwerth befinden sich relativ viele Geldstücke, die halbiert oder sogar geviertelt wurden. Sie machen knapp die Hälfte aller vorhandenen Exemplare aus. An den Teilstücken hatte das Auktionshaus wohl kein Interesse, weshalb ausschließlich die 21 kompletten Münzen in die Auktion genommen wurden. Historisch betrachtet sind es aber gerade die Teilstücke, die das Konvolut authentisch machen und insofern besonders wichtig sind. Sie zeigen nämlich anschaulich, wie der Bedarf an Münzen unterhalb des Pfennigwertes in jener Zeit angestiegen war und man das offiziell umlaufende Geld diesem Bedarf anpasste. Die Zerkleinerung der Münzen erfolgte wohl nicht erst beim damaligen Besitzer, denn es befinden sich überwiegend nicht zusammengehörige Hälften gleicher Münztypen in dem Fund. Der Schatz besteht somit aus 24 (oder 25) mehr oder weniger kompletten (davon drei nicht intentionell fragmentierten), sowie zwölf (oder elf) halben und fünf geviertelten Denaren. Die Kaufkraft dieses Vermögens entsprach mit  $31 \frac{1}{4}$  Denaren etwa dem Gegenwert eines Schweins oder eines halben Ochsen.

Die Münzreihe aus Güldenwerth bildet eine zeitlich recht kompakte Gruppe. Etwa 45 % der Münzen entstanden zwischen 1036 und 1046, fast alle üb-

rigen um die Mitte des 11. Jahrhunderts bzw. etwas später. Eine genauere zeitliche Bestimmung der Prägungen ist nicht möglich und auch die bei der Nachsuche entdeckte 42. Münze – ein in Duisburg zwischen 1046 und 1056 geprägter Denar Heinrichs III. – erlaubt diesbezüglich keine Präzisierung. Die vermutlich jüngsten Exemplare des Fundes sind ein Halbstück von Erzbischof Anno aus Xanten (1056–1075) sowie zwei Denare Heinrichs IV. mit Königstitel aus Duisburg, die nach 1056, aber nicht später als 1075 bzw. 1084 entstanden sind. Es gibt zudem zwei Soester und eine hybride Nachprägung in dem Fund, die nicht genauer zu datieren sind, aber wohl ans Ende des 11. Jahrhunderts gehören. Etwa in diese Zeit dürfte die Niederlegung des Schatzes fallen. Weniger als ein Dutzend Schatzfunde des späten 11. Jahrhunderts sind bekannt. Besonders interessant ist hier ein weiterer mehrere hundert Münzen umfassender Hortfund, ebenfalls aus Remscheid-Reinshagen, der 1930/31 unter einer Felsklippe zutage kam und aus dem sehr viel später Teile in den Handel gelangten. Eine Verbindung zwischen den beiden Komplexen scheint nicht zu bestehen. In Bonn wurden im 19. Jahrhundert zwei Schätze des 11. Jahrhunderts ausgegraben. Der eine geriet um 1040, der andere um 1090 unter die Erde. Wie zu erwarten überwiegen darin bei Weitem ebenfalls die Kölner Gepräge, einige wenige Einzelmünzen kommen aus Soest, Dortmund oder Prägestätten wie Andernach und Thiel. Es gibt darin auch einige Halbstücke. Was in den Bonner Funden fehlt, sind geviertelte Exemplare. Gegen Ende des 11. Jahr-

hunderts wurde auch in Remagen eine Denarbarschaft verloren. Sie bestand aus 13 Denaren aus den Münzstätten Remagen, Duisburg und Köln. Halb- und Viertelstücke wurden nicht gefunden.

Der Vergleich dieser Funde zeigt, dass der relativ hohe Anteil an Teilstücken (rd. 50 %) in Güldenwerth ungewöhnlich ist. Dies und seine Zusammensetzung aus gängigen Kölner Münzen und solchen anderer regionaler Münzstätten spricht dafür, dass er eng auf den damaligen lokalen Geldbedarf ausgerichtet und vielleicht eher eine aktuelle Barschaft als ein Spargut war. Ohne die vom Handel aussortierten, halbierten und geviertelten Exemplare wäre diese einzigartige Information verloren gegangen, die den Komplex auch zu einem Fund von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung im Sinne des §17 DSchG NRW macht, sodass das Land NRW entsprechend seinen Eigentumsanspruch gelöst gemacht hat.

Wie bereits im einleitenden Beitrag (vgl. Beitrag J. Kunow/E. Claßen) ausgeführt, hat dieser Münzschatzfund auch erstmalig dazu geführt, Wirksamkeit und Anwendung des KGSG in Nordrhein-Westfalen auf den Prüfstand zu stellen. Die Erfahrungen sind in diesem Fall wenig ermutigend, da sich das LVR-ABR seitens des federführenden Ministeriums für Kultur und Wissenschaft ein konsequenteres Vorgehen nicht nur gegen die beiden Raubgräber, die wegen der begangenen Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße zu zahlen hatten, sondern auch gegen das Düsseldorfer Auktionshaus hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Herkunftsprüfung (§ 41 Abs. 1 KGSG) des Münzschatzes erhofft hätte.

Es bleibt also ein bitterer Beigeschmack, da es letztlich der Aufmerksamkeit Ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verdanken ist, dass den legalen Regelungen zum Denkmal- und Kulturgutschutz zumindest teilweise Genüge getan werden konnte und die Bewahrung dieses Teils des rheinischen Kulturerbes gelungen ist.

#### Literatur

P. Ilisch, Die Schatzfunde von Werlte und Remscheid. In: B. Kluge (Hrsg.), Fernhandel und Geldwirtschaft. Beiträge zum deutschen Münzwesen in sächsischer und salischer Zeit. Ergebnisse des Dannenberg-Kolloquiums 1990. Monographien des Römisch-Germanischen Zentralmuseums 31. Berliner Numismatische Forschungen N. F. 1 (Sigmaringen 1993) 153–171. – C. Klages, Ein neuer Schatzfund aus Remscheid-Güldenwerth. Blätter für Münzfreunde (in Vorbereitung). – K. Petry/K. Weisenstein, Münzprägung und Geldumlauf in Mittelalter und früher Neuzeit. Geschichtlicher Atlas der Rheinlande Beiheft 7, Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte 11–12 (Bonn 2000) 38–69. – K. Petry, Der Münzschatz von Remagen, Kreis Ahrweiler. Ein Beitrag zu mittelrheinischen Währungsstrukturen und zur Münzgeschichte Remagens im 11. Jahrhundert. In: H.-H. Wegener (Hrsg.), Berichte zur Archäologie an Mittelrhein und Mosel 4. Trierer Zeitschrift Beiheft 20 (Trier 1995) 277–304.

#### Abbildungsnachweis

1 R. Peters/LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR), Grundlage ©Geobasis NRW 2019. – 2 J. Bertold/LVR-ABR. – 3 J. Vogel/LVR-LandesMuseum Bonn.

**① Gesetz zum Schutz von Kulturgut (Kulturgutschutzgesetz – KGSG):** Das 2016 in Kraft getretene KGSG stellt eine Anpassung des deutschen Rechts an internationale und EU-Standards dar. Es verbindet den Schutz von Kulturgut in Deutschland und den von Kulturgut ausländischer Staaten in einem Gesetz. Insbesondere werden Einfuhr, Ausfuhr und Handel normiert.

Für die Landesarchäologen bedeutsam ist, dass das Inverkehrbringen von Kulturgut, das rechtswidrig ausgegraben wurde, verboten ist. Geschäfte, die ein solchermaßen in Verkehr gebrachtes Kulturgut betreffen, sind nichtig. Außerdem werden die Sorgfalts- und Aufzeichnungspflichten beim Inverkehrbringen geregelt, wobei grundsätzlich gilt, dass, wer Kulturgut in Verkehr bringt, verpflichtet ist, zuvor mit der erforderlichen Sorgfalt zu prüfen, ob das Kulturgut rechtswidrig ausgegraben wurde. Weiter sind gewerblich Tätige unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit u. a. dazu verpflichtet, die Provenienz des Kulturgutes zu prüfen und eine Erklärung des Einlieferers oder Veräußerers einzuholen, dass dieser berechtigt ist, über das Kulturgut zu verfügen. Schließlich sind die durchgeföhrten Überprüfungen und Feststellungen aufzuzeichnen.

<http://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/>

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/734488/a2ac1df581a0e604b3f-1cd634db04b0f/das-neue-kulturgutschutzgesetz-handreichung-download-bkm-data.pdf?download=1>